

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

7. August 2020

Nummer 42

## Inhaltsverzeichnis

Seite

149. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 06.08.2020 zum Grillverbot in Leverkusen auf den dafür separat ausgewiesenen Grillplätzen .....	279
--	-----

---

## 149. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 06.08.2020 zum Grillverbot in Leverkusen auf den dafür separat ausgewiesenen Grillplätzen

---

Für den Zeitraum vom 07.08.2020 – 31.10.2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende Allgemeinverfügung:

### 1. Grillverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Grillen oder das Benutzen anderer Einrichtungen für Braten über einem offenen Feuer ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher im unter Ziffer 3 genannten Geltungsbereich untersagt.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt

ab Freitag, 07.08.2020, 00:00 Uhr,  
bis Samstag, 31.10.2020, 24:00 Uhr.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist in den jeweiligen Stadtbezirken:

- I: in der Hitdorfer Laach,
- II: an den Wupperwiesen,
- III: zwischen der Wilmersdorfer Straße und dem Ophovener Weiher,
- IV: am Strandbereich des Silbersees.

### 4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro an. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung kann zudem ein Platzverweis erteilt werden.

## 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Aufgrund der auch zukünftig zu erwartenden Trockenperioden besteht daher ab Graslandfeuerindex Stufe 4 gem. Erläuterung des Deutschen Wetterdienstes eine hohe Brandgefahr für das gesamte Stadtgebiet, insbesondere durch offenes Feuer, hierzu zählt auch das Grillen. Durch die derzeitige Bodenbeschaffenheit und der sich an die Grillplätze unmittelbar anschließenden Wohnbebauung sowie der sonstigen Infrastruktur kann es hierdurch bedingt jederzeit zu einem Großbrand mit den sich daraus ergebenden Folgeschäden kommen, welcher nur unter erhöhtem Sach- und Personalaufwand zu löschen ist.

Die widerstreitenden Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Bei der Verwendung von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über einem offenen Feuer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit und das Eigentum aus. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen vorübergehend einzuschränken und ein Grillverbot auszusprechen.

Die getroffene Regelung ist daher auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und endet mit dem 31.10.2020.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht jenem des Ratsbeschlusses vom 18.02.2019.

Zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW. Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Grillverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen.

Für den Fall, dass dem ausgesprochenen Grillverbot nicht unverzüglich Folge geleistet wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Grillverbotes ist es, die sich aus einem Brand ergebenden Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

Zu. 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gem. § 80 Abs. 1 VwGO haben Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Ein Verwaltungsakt muss also im Falle einer Klageerhebung solange nicht befolgt werden, bis das Verwaltungsgericht ein rechtskräftiges Urteil gesprochen hat.

Angesichts einer herrschenden Trockenheit können die Gefahren, welche von einem Grill oder einer anderen Einrichtung zum Braten über offenem Feuer ausgehen, so schwerwiegend für bedeutende Individualrechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum sein, dass im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden kann, dass die Durchsetzung der Maßnahme durch ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher im öffentlichen Interesse zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit geboten. Das Interesse des Einzelnen muss hier angesichts der hochrangig zu schützenden Rechtsgüter zurücktreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Leverkusen, 6. August 2020

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---

